

Zollamt I,

Muster 2.

(A. B. § 15^b)

Abgegeben am

Abt.

Bl.

Nr.

des Anmeldebuchs.

Diese Anmeldung ist gem. § 15^b der A. B. d. B. St. G. spätestens am 7. Werktag eines jeden Monats dem Zollamte unter Beachtung der Anleitung zum Gebrauche einzureichen.

Anmeldung

von { Stillwein, *
 weinhaltigen Getränken, *)
 weinähnlichen Getränken, *)
 Schaumwein aus Fruchtwein, *)
 Schaumwein aus Traubenwein und Schaumweinähnlichen Getränken *) } in Flaschen

zur Versteuerung.

Ich (Wir) melde umstehend den im Monat 19..... aus meinem | Wein in
 Steuerlager entnommenen und steuerpflichtig gewordenen | unseren | Flaschen
 zur Versteuerung an.

Ort, den 19.....
 (Straße und Nummer)

Unterschrift,
 Vor- und Zuname

Nr. des Verzeichnisses.

Anleitung zum Gebrauche.

(Spalten 1 bis 8 für den Anmelder, Spalten 9 bis 11 für das Zollamt)

1. Für Stillwein, weinhaltige Getränke, weinähnliche Getränke, Schaumwein aus Fruchtwein, Schaumwein aus Traubenwein und Schaumweinähnliche Getränke ist je eine besondere Anmeldung abzugeben.
2. Die Spalten 1 bis 6 sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Angaben des Steuerlagerbuchs auszufüllen.
3. In Spalte 4 ist für jede Flaschengröße eine besondere Unterspalte einzurichten. Im Kopfe jeder Unterspalte ist die durchschnittliche Inhaltsmenge der Flaschengröße anzugeben. Für jede Eintragung über eine besondere Flaschengröße ist eine besondere Zeile zu verwenden. Die einzelnen Unterspalten sind aufzurechnen, desgleichen auch die Spalten 5 bis 8.
4. Bei Schaumwein aus Fruchtwein und Schaumwein aus Traubenwein, sowie Schaumweinähnlichen Getränken sind nur die Spalten 1 bis 4 auszufüllen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

I. Angaben des

Des Steuer- lagerbuchs		Bezeichnung des Weines nach Marken	Anzahl der Flaschen mit einem Inhalt von je			
Blatt	laufende Nummer	 l l l l
1	2	3	Stück	Stück	Stück	Stück
		4				

Weinsteuer-Anmeldungsbuch

.....
 Viertel des Rechnungsjahres 19.....

Enthält

Geführt von:

Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durch-
 zogen sind.

....., den 19.....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Buch ist in fünf Abteilungen zu führen:
 Abteilung 1: Stillwein,
 Abteilung 2: Weinhaltige Getränke,
 Abteilung 3: Weinähnliche Getränke,
 Abteilung 4: Schaumwein aus Fruchtwein,
 Abteilung 5: Schaumwein aus Traubenwein und schaumweinähnliche Getränke.
2. Die Anmeldungen sind alsbald nach der Abgabe bei dem Zollamt in die Spalten 1 bis 12 einzutragen
3. In die Spalten 5 bis 12 sind die Summen der entsprechenden Angaben der Anmeldung einzutragen.
4. In Spalte 8 ist für jede Flaschengröße eine besondere Unterspalte einzurichten. Im Kopfe jeder Unterspalte ist die durchschnittliche Inhaltmenge der Flaschengröße anzugeben.
5. Ein von dem Zollamt nacherhobener Betrag ist unter einer besonderen Nummer des Anmeldungsbuches mit Angabe des Grundes der Zahlung einzutragen. In Spalte 4 ist in diesem Falle der Tag der Nacherhebung anzugeben. Gleichzeitig ist in dem Anmeldungsbuche bei der erstmaligen Zahlung in der Bemerkungsspalte auf den neuen Eintrag hinzuweisen.
6. Nach Ablauf des Vierteljahres wird das Anmeldungsbuch abgeschlossen.
7. Alle beim Abschlusse des Buches noch nicht erledigten Eintragungen sind unter Beibehaltung ihrer Nummern in das Anmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Uebertragung ist von dem Kassenprüfungsbeamten oder von einem anderen mit der Kassenführung nicht betrauten Beamten im alten und im neuen Anmeldungsbuche zu bescheinigen.
8. Am Schlusse des Vierteljahres sind für die Fertigung der Statistik die Spalten 5 bis 13 aufzurechnen und die Summen vorzumerken. Die den Nachversteuerungen oder Nacherhebungen zu Grunde liegenden Liter oder Flaschenmengen sind jedoch nur insoweit in die Statistik zu übernehmen, als sie die der ursprünglichen Versteuerung zu Grunde liegenden Mengen übersteigen.
9. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn das Buch in einem festen Einband gebunden, beschnitten und mit laufender Blattzahl versehen ist.

